

## **Dienstvereinbarung über Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten**

Zwischen der Mitarbeitervertretung beim Kirchenkreis Spandau  
und  
dem Kreiskirchenrat Spandau  
wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Mit dieser Dienstvereinbarung wird die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (BildscharbV) in Verbindung mit Teil 4 Absatz 2 Nummer 1 des Anhangs Arbeitsmedizinische Pflicht und Angebotsvorsorge der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) konkretisiert.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden des Kirchenkreises Spandau, die an einem Bildschirmarbeitsplatz tätig sind.
- (2) Bildschirmarbeit liegt dann vor, wenn zur Durchführung der Arbeit ein Bildschirmgerät benötigt wird und dies regelmäßig arbeitstäglich mindestens 90 Minuten (bei 100 % RAZ) benutzt wird.

### **§ 2 Augenuntersuchung**

- (1) Den Mitarbeitenden des Kirchenkreises Spandau werden regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Augen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen "Bildschirmarbeitsplätze" G 37 angeboten.
- (2) Die Mitarbeitenden nehmen die arbeitsmedizinische Untersuchung (G 37) beim betriebsärztlichen Dienst BAD wahr.
- (3) Vor Aufnahme der Tätigkeit an einem Bildschirmarbeitsplatz wird den Beschäftigten eine Vorsorgeuntersuchung gemäß G 37 angeboten (Erstuntersuchung).
- (4) Folgeuntersuchungen werden den Beschäftigten vor Ablauf von 36 Monaten angeboten.
- (5) Untersuchungen werden auch angeboten aufgrund ärztlichen Ermessens oder bei dem Auftreten von Beschwerden, bei denen ein ursächlicher Zusammenhang mit der Beschäftigung am Bildschirmarbeitsplatz vermutet werden kann.
- (6) Vorhandene Sehhilfen sind zu den Untersuchungen mitzubringen.
- (7) Die jeweilige Erst- und Folgeuntersuchung werden auf Kosten des Dienstgebers bei dem von ihm beauftragten Betriebsärztlichen Dienst (BAD) durchgeführt.
- (8) Eine von dem Betriebsärztlichen Dienst für notwendig erachtete Ergänzungsuntersuchung durch eine Augenärztin oder einen Augenarzt erfolgt auf Kosten des Dienstgebers.
- (9) Trägt der Mitarbeitende noch keine Sehhilfe, ist von einem Augenarzt im Rahmen der Krankenkassenleistungen zunächst eine individuell abgestimmte Alltagsbrille verschreiben zu lassen, mit der dann ein Arbeitsversuch erfolgt. Bei andauernden Beschwerden ist eine erneute Vorsorgeuntersuchung beim betriebsärztlichen Dienst notwendig.
- (10) Die Dauer der in Absatz 2 und 3 genannten Untersuchungen sowie die notwendigen Fahrtzeiten werden in vollem Umfang auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (11) Die Untersuchungsergebnisse unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und werden bei den entsprechenden Ärztinnen und Ärzten aufbewahrt.

### **§ 3 Spezielle Sehhilfe für die Arbeit am Bildschirm**

Ergibt sich aus den in § 2 genannten Untersuchungen die Notwendigkeit, eine spezielle Sehhilfe für die Arbeit am Bildschirm einzusetzen, trägt der Dienstgeber die Kosten nach Maßgabe des § 4.

### **§ 4 Kosten der speziellen Sehhilfe für die Arbeit am Bildschirm**

(1) Der Dienstgeber zahlt für eine Bildschirmbrille einen Zuschuss in Höhe von 120,- EUR.

(2) Voraussetzung hierfür ist, dass eine Untersuchung nach G 37 durchgeführt wurde und die spezielle Sehhilfe vom Betriebsärztlichen Dienst oder der Augenärztin/dem Augenarzt für erforderlich erachtet und bestätigt wird. Die Bestätigung ist im Original beim Dienstgeber mit dem formlosen Antrag auf Zuschuss für eine Bildschirmbrille einzureichen.

(3) Der Zuschuss wird nur gezahlt, soweit kein anderer Kostenträger eintritt.

(4) Die Häufigkeit der Zahlung eines Zuschusses für eine Bildschirmbrille richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit.

### **§ 5 Eigentum**

Die Bildschirmbrille ist Eigentum der Beschäftigten. Sie kann privat genutzt werden. Die Mitarbeitenden haften bei Beschädigung oder Verlust.

Wird die Bildschirmarbeitsplatzbrille bei einem Arbeits- oder Wegeunfall beschädigt, ist der Schaden durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu tragen.

### **§ 6 Kündigungsfristen**

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres von jeder der vertragsschließenden Parteien gekündigt werden. Eine Nachwirkungsfrist wird nicht vereinbart.

Berlin, den 7. April 2016

Kreiskirchenrat

Mitarbeitervertretung